
Technisches Merkblatt

Seite 1 von 1

- Charakteristik:** AKEMI® Crystal Clean ist ein gebrauchsfertiges, säure- und laugenfreies Reinigungsspray aus Tensiden, Hilfsmitteln, Duftstoffen und Alkoholen. Das Produkt ist frei von phosphathaltigen Substanzen; die enthaltenen Tenside sind nach geltenden Rechtsvorschriften für grenzflächenaktive Stoffe biologisch abbaubar.
- Einsatzgebiet:** AKEMI® Crystal Clean ist ein schnell trocknendes Reinigungsspray zur täglichen und einfachen Entfernung von leichten Verschmutzungen wie z.B. leichte Öl- und Fettfilme, Straßenschmutz auf polierten Natur- und Kunstwerksteinen sowie glasierten und nichtglasierten Feinsteinzeug-, Klinker-, Keramikflächen oder ähnlichem. AKEMI® Crystal Clean entfernt leichte Kalkverschmutzungen und ist daher zum Einsatz in Duschkabinen und auf Armaturen geeignet. Die gereinigten Flächen werden streifenfrei sauber.
- Gebrauchsanweisung:**
1. Vor Gebrauch schütteln, anschließend Sprühventil öffnen.
 2. Zu behandelnde Fläche gleichmäßig besprühen.
 3. Mit sauberem, feuchtem und saugfähigem Tuch die Flächen reinigen.
- Besondere Hinweise:**
- Für ordnungsgemäße Müllentsorgung Behälter völlig restentleeren.
 - bei stärkerer Verschmutzung und je nach Art der Verschmutzung AKEMI® Anti-Grün, AKEMI® Sanitärreiniger oder AKEMI® Steinreiniger verwenden.
 - Nur für den gewerblichen Gebrauch.
- Technische Daten:**
- | | |
|---------------|-------------------------------|
| Ergiebigkeit: | ca. 10 - 20 m ² /l |
| Farbe: | farblos |
| Dichte: | 1,00 g/cm ³ |
| pH-Wert: | ca. 7ca |
- Lagerung:** 2 Jahre im gut verschlossenen Originalgebinde bei kühler und frostfreier Lagerung.
- Sicherheitshinweise:** Beachten Sie bitte das Sicherheitsdatenblatt.
- Zur Beachtung:** Vorstehende Angaben wurden nach dem neuesten Stand der Entwicklung und Anwendungstechnik unserer Firma erstellt. Aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Einflussfaktoren können diese Angaben sowie sonstige mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Hinweise nur unverbindlichen Charakter aufweisen. Der Verwender ist im Einzelfall verpflichtet, eigene Versuche und Prüfungen durchzuführen; hierzu zählt insbesondere das Ausprobieren des Produktes an unauffälliger Stelle oder die Anfertigung eines Musters.

TMB 09.13